

SCHWEIZ

ZOLLVERGÜNSTIGUNGEN BEIM IMPORT

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWR), zu der auch Deutschland gehört, und der Schweiz besteht seit vielen Jahren ein Abkommen, das unter bestimmten Voraussetzungen für einige Waren einen zollfreien Import in die Schweiz ermöglicht.

Prüfen Sie, ob für Ihre Ware grundsätzlich eine Präferenz möglich ist über die [Verarbeitungsliste](#) oder den Schweizer Gebrauchstarif [TARES](#) und ob Ihre Ware die Kriterien erfüllt auf dem Portal [WuP Online](#) der Deutschen Zollverwaltung. Die Ware muss entweder vollständig im EWR gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden sein. Die genauen Kriterien können dem Abkommen entnommen werden.

Als Nachweis bei der Importzollabfertigung dienen entweder die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung, die der Verkäufer bzw. Versender der Ware ausstellt und so die Voraussetzungen bestätigt.

Achten Sie hierbei unbedingt auf die vorgeschriebenen Formvorschriften und zu verwendenden Wortlaute und Abkürzungen, damit der Schweizer Zoll den Nachweis anerkennt und die Präferenz gewährt. Bereits bei geringfügigen Abweichungen wird die Ursprungserklärung nicht anerkannt und es sind Zölle zu zahlen. Auch Jahre nach dem Import hat die Schweizer Zollverwaltung die Möglichkeit, die Erklärung zu überprüfen und im Falle einer Nichtanerkennung die Zölle nachzuerheben.

Bis zu einem Warenwert von 6.000 EUR oder als Ermächtigter Ausführer unbegrenzt kann direkt auf der Rechnung bestätigt werden, dass die Voraussetzungen zur Präferenz erfüllt werden. Eine gesonderte Warenverkehrsbescheinigung ist nicht erforderlich.

Den Wortlaut hierfür sowie Ausfüllhinweise finden Sie beim [Deutschen Zoll](#) und dem [Schweizer Zoll](#).

Achten Sie darauf, die korrekten ausgeschriebenen Bezeichnungen und Länderkürzel [nach amtlicher Vorgabe](#) zu verwenden und diese an den vorgeschriebenen Stellen anzugeben. EG und EC können nicht im Sinne der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden, da sie die Länderkürzel für Ägypten bzw. Ecuador sind; bitte nutzen Sie EEC, CEE oder CE. Auch EU kann genutzt werden oder die Angabe des Einzelstaates (z.B. DE).

Sind Sie kein Ermächtigter Ausführer, achten Sie bitte darauf, die Rechnung zu unterschreiben und Ihren Namen lesbar in Druckbuchstaben zu vermerken. Die Rechnung muss eine Originalunterschrift enthalten, eine Kopie/Ausdruck werden nicht akzeptiert. Bitte lassen Sie die Klammer hinter „Ausführer der Waren“ in diesem Fall frei.

Als Ermächtigter Ausführer müssen Sie zwingend Ihre Bewilligungsnummer an der vorgeschriebenen Stelle angeben.